OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751259/2/ER/CK

Datum:
Linz, 1. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der mj. A R, geboren am x, StA Iran, vertreten durch Z S, diese vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S S, R, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 4. Februar 2021, GZ: Pol18-1621, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft (mit Student)“ nach dem NAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. Februar 2021, GZ: Pol18-1621, wies die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) den Verlängerungsantrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft (mit Student)“ nach dem NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Verlängerungsantrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ der Mutter der Bf als Zusammenführende mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Februar 2021, GZ: Pol18-1620, abgewiesen wurde, weshalb es an einer speziellen Erteilungsvoraussetzung mangle, die für die Erteilung der beantragten abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung notwendig sei. Weiters sei nach ständiger Rechtsprechung des VwGH eine Bedachtnahme auf Art 8 EMRK bei Fehlen der besonderen Erteilungsvoraussetzungen entbehrlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte, auf 8. März 2021 datierte Beschwerde der Bf, worin sie neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Abänderung des Bescheids betreffend die Bf (sowie der Bescheide betreffend ihre Mutter und ihren Bruder – vgl dazu LVwG-751257-2021 sowie LVwG-751258-2021) dahingehend begehrt, dass dem Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Aufenthaltsbewilligung „Student“ stattgegeben werde. In eventu beantragt die Bf die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides sowie die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung.
Begründend führt die Bf im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde nicht hinreichend berücksichtigt habe, dass sich ihre Mutter auf gesundheitliche Probleme nach der Geburt ihres Kindes durch Kaiserschnitt berufen und diesbezüglich medizinische Unterlagen vorgelegt habe. Die Mutter der Bf sei in den Monaten nach der Geburt gesundheitlich sehr angeschlagen gewesen, habe nichts Schweres heben und nur sehr kurze Wege auf sich nehmen dürfen. Daher sei es ihr nicht möglich gewesen, nach Wien auf die Universität zu fahren, um dort Kurse zu besuchen. Die nachweislich gesundheitlichen Probleme anhand der vorgelegten Arztbefunde hätten einer rechtlichen Würdigung zugeführt werden müssen. Auch den Einwand der Erschwerung des Studiums durch den Beginn der Corona Pandemie habe die belangte Behörde übergangen. Es handle sich bei der Corona Pandemie um ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, welches bereits mehr als drei Monate lang andauere. Dieses unzweifelhaft vorhandene Hindernis beim Vorankommen eines Studiums sei im 6. Covid-19-Gesetz in § 2 Abs 9 Familienlastenausgleichsgesetz berücksichtigt und die für die Erbringung der Leistungsnachweise von 16 ECTS-Punkten bzw 8 Semesterwochenstunden aus den letzten zwei Semestern ein Semester länger Zeit gegeben worden, um die Voraussetzungen für den weiteren Erhalt der Familienbeihilfe noch zu erfüllen. In

Anlehnung daran hätte die belangte Behörde zu prüfen gehabt, ob wegen der Corona Pandemie der Zeitraum für die Erbringung der erforderlichen Leistungsnachweise nicht von Vornherein zu verlängern und die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung „Student“ vorläufig zu erteilen gewesen wäre. Weiters hätte durch diesen Einfluss auch die Frist für die Zulassung zum ordentlichen Studium verlängert werden müssen.
Darüber hinaus habe die Mutter der Bf von September 2018 bis Februar 2020 im Rahmen des Vorstudienlehrganges Deutsch ausgezeichnete Deutschkenntnisse erwerben und die B2-Deutschprüfung zumindest mündlich im Mai 2020 erfolgreich ablegen können. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Mutter der Bf seit September 2020 ordentliche Schülerin des Abendkollegs für Innenarchitektur und Holztechnik an der HTL 1 Bau und Design Linz sei und das erste Semester mit durchwegs guten Noten abschließen habe können. In diesem Zusammenhang sei vom vormaligen Rechtsvertreter ein Zweckänderungsantrag Aufenthaltstitel „Schüler“ eingebracht worden und wäre dies bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 11. März 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerde der Mutter der minderjährigen ledigen Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 4. Februar 2021, GZ: Pol18-1620, betreffend Abweisung ihres Antrags auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Mai 2021, GZ: LVwG-751257/4/ER/CK, als unbegründet abgewiesen.

II. Der festgestellte Sachverhalt steht unbestritten fest, weshalb eine weitergehende Beweiswürdigung unterbleiben kann.

III. Gemäß § 69 Abs 1 NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 56/2018, kann Familienangehörigen von Zusammenführenden (§ 2 Abs 1 Z 10), die eine

Aufenthaltsbewilligung besitzen, eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 10 NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 56/2018, ist Zusammenführender ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 9 NAG ist Familienangehöriger wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Beschwerde der Mutter der minderjährigen ledigen Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 4. Februar 2021, GZ: Pol18-1620, betreffend Abweisung ihres Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Mai 2021, GZ: LVwG-751257/4/ER/CK, als unbegründet abgewiesen.

Da die Aufenthaltsbewilligung der zusammenführenden Mutter der Bf nunmehr nicht verlängert wurde, kann auch der Bf als Familienangehöriger keine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung iSd § 69 Abs 1 NAG erteilt werden. Da sohin eine besondere Erteilungsvoraussetzung fehlt, ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22.09.2009, 2009/22/0169; 18.03.2010, 2009/22/0129).

IV.2. Die Beschwerde ist daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen sowie der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter